

*Bibelwissenschaft*

Rücker, Heribert: *Die Begründungen der Weisungen Jahwes im Pentateuch.* (Erfurter Theolog. Studien, Bd. 30.) St. Benno-Verlag, Leipzig 1973. Gr.-8°, XXXII u. 165 S. – Preis nicht mitgeteilt.

Diese am Erfurter Theologischen Studium angefertigte Dissertation unter-

sucht die Form und den Inhalt der Begründungen, die die Beobachtung der im Pentateuch gesammelten Gesetze, Ritualien und ethischen Weisungen motivieren sollen. Dabei werden jeweils die entsprechenden Texte im Deuteronomium, im Heiligkeitsgesetz, in der Priesterschrift, im Bundesbuch und in Ex 34 gesondert analysiert.

Abschnitt I »Grammatische Form der Begründungen« (3–7) weist nach, daß nicht nur mit Begründungspartikeln eingeleitete Sätze, sondern auch Sätze ohne Einleitungsformeln auf Grund ihres Inhalts in die Untersuchung einzubeziehen sind. Abschnitt II prüft das »Abhängigkeitsverhältnis von Begründungen und Sammlungen« (8–17). Dabei ergibt sich, daß nur relativ wenige Begründungen bestimmte Einzelweisungen motivieren, wozu dann in der Regel ein Stichwort den Ausschlag gab. Die meisten Begründungen sind von einer Sammlung und ihrer theologischen Intention abhängig, was dazu geführt hat, daß Einzelweisungen oder kleinere Sammlungen, die in Ex bis Dtn mehrmals begegnen, innerhalb der größeren Sammlungen verschieden begründet werden. Demnach müssen die Begründungen gegenüber der einzelnen Weisung, aber auch gegenüber den Sammlungen traditionsgeschichtlich sekundär sein. Abschnitt III »Der ›Sitz im Leben‹ der Begründungen« (18–37) stellt fest, daß die kasuistisch formulierten Bestimmungen im Bundesbuch fast ohne Begründungen bleiben, daß auch die Ritualien in Ex bis Num nur selten begründet werden, daß dagegen der nicht-kasuistische Teil des Bundesbuches, das Heiligkeitsgesetz, das Dtn und der Dekalog ungewöhnlich viele Begründungen aufweisen und diesbezüglich die Priesterschrift ungefähr in der Mitte steht. Die nähere Untersuchung ergibt dann, daß die Begründungen ihre Entstehung teils der Paränese im Gottesdienst, teils der

Weisheitstradition, teils erst der theologischen Reflexion bei der Niederschrift des Gesamttextes verdanken.

Den größten Raum nimmt der Abschnitt IV »Inhalt der Begründungen« ein (38–93). Das Dtn mahnt zur Beobachtung der Gebote vor allem unter Hinweis auf die dem Volk durch Jahwe erwiesene Liebe und Fürsorge bei Auszug und Landnahme, auf die Erwählung zum heiligen Eigentumsvolk Jahwes, auf seine Bereitschaft, Segen zu gewähren, und auf die sozialen Belange bedürftiger Volksgenossen. Das Heiligkeitsgesetz betont dagegen stärker den Anspruch Gottes, seine Heiligkeit und seine strafende Gerechtigkeit. Die Priesterschrift motiviert das Halten der Gebote und Weisungen mit dem Anspruch Jahwes auf Gehorsam und Anerkennung sowie mit seinem Wohnen mitten unter dem Volk und begründet die Kultvorschriften mit der Notwendigkeit zur Sühnung von Schuld. Soziale Begründungen sind im Heiligkeitsgesetz nur wenige, in der Priesterschrift gar keine zu finden. Im Bundesbuch und in Ex 34 sind keine bestimmten theologischen Tendenzen in den Begründungen zu erkennen. Der Abschnitt V »Der Adressat in den Begründungen – Einzelner oder Gemeinschaft« (94–104) weist nach, daß im Dtn bei den Begründungen das Heil des ganzen Volkes im Mittelpunkt steht, während im Heiligkeitsgesetz und in der Priesterschrift stärker die Verantwortlichkeit des einzelnen bei der Motivierung der Gebote betont wird.

Ein Anhang (105–111) beschäftigt sich zunächst speziell mit dem Dekalog, vor allem mit den Unterschieden bei den Begründungen in Ex 20 und Dtn 5. Hier ergibt sich, daß die Begründungen aus verschiedenen Zeiten stammen, daß aber für den Dekalog von Ex 20 weder ein beherrschender Einfluß des Dtn noch der Priesterschrift nachzuweisen ist. Sodann

werden die Ergebnisse der ganzen Untersuchung nochmals übersichtlich zusammengefaßt. Die Anmerkungen stehen leider am Schluß des Bandes, vor dem Stellen- und Autorenregister. Das Literaturverzeichnis ist der Untersuchung vorangestellt.

Die Arbeit zeichnet sich durch Klarheit der Gedankenführung, durch Übersichtlichkeit und im großen und ganzen durch Überzeugungskraft der Argumentation aus. Unklar blieb dem Rezensenten lediglich der Passus »Vergeltungsdogma?« (66–69), bei dem der Verf. nicht eindeutig zu erkennen gibt, ob er hinter dem Hinweis auf die strafende Gerechtigkeit Gottes die angebliche »synthetische Lebensauffassung« Israels oder die Vorstellung von gerechter Vergeltung sieht. Beim Schreiben des Manuskripts, das fotomechanisch gedruckt wurde, mußten die hebräischen Wörter und Sätze nachträglich eingefügt werden; dabei wurden an mehreren Stellen, vor allem am Ende von Zeilen, hebräische Wörter übersehen. Auch sonst konnten einige Schreibfehler nicht mehr korrigiert werden. Diese Schönheitsfehler tun aber der verdienstvollen Arbeit keinen Abtrag. Sie ist ein bedeutender Beitrag zur Erforschung der gesetzlichen Partien des Pentateuchs und zur Theologie des AT. Sie zeigt deutlich, daß im AT Recht, Ethos und Religion eine Einheit bilden und »Gesetz« und »Evangelium« keine Gegensätze sind.

München

Josef Scharbert